



Ágnes Tóth

INTEGRATION IM PRINZIP – DISKRIMINIERUNG IN DER PRAXIS. DIE DEUTSCHEN IN UNGARN 1948–1956

In Ungarn fanden im Jahrzehnt nach dem Zweiten Weltkrieg tief greifende politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen statt. Der Schwerpunkt dieses Wandels hatte politischen Charakter. Der Zeitraum von 1945 bis 1949 war durch den Kampf um die Macht geprägt, die Jahre von 1950 bis 1956 durch den Ausbau und die Festigung der kommunistischen Diktatur. Die Machthaber ordneten alles dem Erreichen dieser Ziele unter. Auch das, was mit den Deutschen in Ungarn geschah, muss im Ursache-Wirkungs-Zusammenhang dieses Prozesses betrachtet werden.

In meinem Beitrag behandle ich zum einen die von 1948 bis 1956 erfolgten Schritte und Maßnahmen der ungarischen Regierung zur Schaffung der Grundlagen für die gesellschaftliche Integration der im Land verbliebenen Bevölkerung deutscher Nationalität. Zum anderen befasse ich mich detailliert mit der Frage der Vereinigung auseinandergerissener Familien.

Die ungarische Regierung vertrieb zwischen Januar 1946 und Juni 1948 auf der Grundlage des Vorwurfs der Kollektivschuld etwa 200.000 ungarische Staatsbürger deutscher

Nationalität nach Deutschland. Ihre ursprüngliche Vorstellung, die überwiegende Mehrheit der Deutschen zu vertreiben, konnte sie allerdings aufgrund des Widerstands der Großmächte nicht durchführen. Die amerikanischen Militärbehörden suspendierten im Juni 1946 – unter Berufung auf verschiedene Gründe – erstmals vorübergehend die Aufnahme der ungarischen Vertreibungszüge, dann verzögerten sie ihr Eintreffen in den westlichen Besatzungszonen mit allen möglichen Mitteln und schließlich, seit Herbst 1947, verweigerte sie ihre Aufnahme gänzlich.

Daraufhin konnte die ungarische Regierung die Vertreibung der Deutschen nur gemäß einer mit den sowjetischen Militärbehörden geschlossenen Vereinbarung, die sich aber nur auf eine Übergangszeit und begrenzte Personenzahl bezog, fortsetzen. Im Juni 1948 endete auch diese beschränkte Möglichkeit und die ungarische Regierung sah sich mit sämtlichen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Folgen des unterbrochenen Vertreibungsprozesses konfrontiert.¹

Nach Abschluss der Zwangsaussiedlungen hielten sich in Ungarn noch etwa 230.000 Personen deutscher Nationalität auf. Von diesen befanden sich diejenigen 110.000 Personen, die noch im Herbst 1947 zur Aussiedlung ausgewählt worden waren, in einer besonders schwierigen Lage. Man hatte sie ihres Vermögens und ihrer politischen Rechte beraubt, sie waren zum Großteil bei anderen ungarndeutschen Familien einquartiert worden und befanden sich in einem Zustand des völligen Ausgeliefertseins, denn sie durften keine Arbeit überneh-

¹ Ausführlich zur Vertreibung der Ungarndeutschen siehe Gábor Gonda, *Kitasztíva. Kényszermigráció, nemzetiségpolitika és földreform németek által lakott Dél- és Nyugat-Dunántúli településeken 1944–1948* [Verstoßen. Zwangsmigration, Nationalitätenpolitik und Bodenreform in den von Deutschen bewohnten süd- und west-transdanubischen Gemeinden 1944–1948]. Pécs (Pécsi Hittudományi Főiskola) 2014; Réka Marchut, *Töréspontok. A Budapest környéki németység második világháborút követő felelősségre vonása és annak előzményei (1920–1948)* [Bruchstellen. Die Verantwortlichmachung der Deutschen aus der Umgebung von Budapest nach dem Zweiten Weltkrieg und die Vorgeschichte (1920–1948)]. Budapest/Budaörs (MTA Társadalomtudományi Kutatóközpont/Magyar Történelmi Társulat/Budaörsi Passió Egyesület) 2014; Ágnes Tóth, *Migrationen in Ungarn 1945–1948. Vertreibung der Ungarndeutschen, Binnenwanderungen und Slowakisch-Ungarischer Bevölkerungsaustausch. (= Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, Bd. 12)*. München (Oldenbourg Verlag) 2001; zur ungarischen Fassung siehe Ágnes Tóth, *Telepítések Magyarországon 1945–1948 között. A németek kitelepítése, a belső népmozgások és a szlovák-magyar lakosságcsere összefüggései* [Migrationen in Ungarn 1945–1948. Die Zusammenhänge der Vertreibung der Ungarndeutschen, der Binnenwanderungen und des Slowakisch-Ungarischen Bevölkerungsaustausches]. Kecskemét (Bács-Kiskun Megyei Levéltár) 1993; Ágnes Tóth, *Rückkehr nach Ungarn 1946–1950. Erlebnisberichte ungarndeutscher Vertriebener (= Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, Bd. 43 bzw. Schriften des Europäischen Netzwerks Erinnerung und Solidarität, Bd. 4)*, München (Oldenbourg Verlag) 2012; zur ungarischen Fassung siehe Ágnes Tóth, *Hazatértek. A németországi kitelepítésből visszatért magyarországi németek megpróbáltatásainak emlékezete* [Heimkehrer. Erinnerung an die Heimsuchungen der von der Vertreibung nach Deutschland zurückgekehrten Ungarndeutschen]. Budapest (Gondolat) 2008.

Der Beitrag wurde mit der Hilfe der OTKA-Förderung (K 116209) geschrieben.

men und ihre Wohnorte nicht verlassen. Mit dieser Masse von Personen, die in völlige rechtliche und existenzielle Unsicherheit gezwungen worden war, wollte die ungarische Regierung Druck auf die Großmächte ausüben, um den Prozess der Zwangsaussiedlung fortsetzen zu können. Die massenweise Unterbringung der Deutschen in gemeinsamen Quartieren seit der zweiten Jahreshälfte 1947 war allerdings auch durch die Notwendigkeit, die Ungarn aus der Slowakei aufzunehmen, bedingt worden. Gleichzeitig war auch die Versorgung der 120.000 Personen, die aufgrund ihres Berufs von der Aussiedlung freigestellt worden waren und teilweise ebenfalls von vermögensrechtlichen Beschränkungen betroffen waren (darunter vor allem Bergleute, Industriearbeiter und Tagelöhner in der Landwirtschaft), nur zum Teil sichergestellt.

Die Schaffung der grundlegendsten Voraussetzungen zur gesellschaftlichen Integration der Deutschen begann im Herbst 1949, mehr als ein Jahr nach dem Abschluss der Vertreibungen. Einige Tage nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik und der Annahme ihrer Verfassung wurde in Ungarn die Verordnung Nr. 4274/1949 MT (des Ministerrats) veröffentlicht. Diese Rechtsnorm bezog sich auf Personen, die zur Übersiedlung nach Deutschland verpflichtet worden waren, deren Aussiedlung aber nicht mehr erfolgt war. Sie besagte, dass diese Personen „hinsichtlich der Wahl ihres Wohnorts (Aufenthaltort) und ihrer Aufnahme von Arbeit wie ungarische Staatsbürger zu betrachten“ seien.² Es ist bezeichnend, dass die am selben Tag veröffentlichte Durchführungsverordnung des Innenministers die Aufhebung der früheren kollektiven Benachteiligungen als „definitive Vergünstigungen“ bezeichnete.

Die betroffenen Personen sollten sich innerhalb von 15 Tagen auf der – ihrem Aufenthaltsort nächstgelegenen – Polizeistation melden. Dort waren sie auch verpflichtet, ihren Wohnort anzugeben. Personen, die die Meldung versäumten, sollten vom Genuss der „Vergünstigungen“ ausgeschlossen werden.

Noch bedeutender war die am 16. Dezember 1949 veröffentlichte Verordnung Nr. 4364/1949 MT (des Ministerrats), die einzelne Bestimmungen zur Bodenreform und zur Beendigung der Ansiedlung enthielt.³ Diese stabilisierte dadurch, dass sie die Registrierung des für die nicht vertriebenen Personen zurückgelassenen Mobilien- und Immobilienvermögens im Grundbuch verpflichtend machte, die sich seit einem Jahrzehnt ständig wandelnden Eigentumsverhältnisse.

Über die Verfügungen der ungarischen Regierung berichteten auch mehrere westliche Zeitungen. Die in Wien herausgegebene „Landpost“ veröffentlichte einen Artikel mit dem Titel „Mátyás Rákosi hielt sein Wort“. Dieser inter-

² *Magyar Közlöny [Ungarisches Amtsblatt], 11. Oktober 1949. Die Durchführung der Ministerratsverordnung regelte Verordnung Nr.245900/1949 des Innenministeriums.*

³ *Magyar Közlöny [Ungarisches Amtsblatt], 31. Dezember 1949.*

pretierte die Verordnung über die Aufhebung des Verbotes, den Wohnsitz zu verlassen, sowie über die freie Arbeitsaufnahme so, als würde dadurch die vollkommene staatsbürgerliche Rechtsgleichstellung der sich illegal in Ungarn aufhaltenden Schwaben ermöglicht.⁴ Das ungarische Außenministerium protestierte gegen diese Auslegung und bat die österreichische Regierung um eine offizielle Richtigstellung, und zwar mit der Begründung, dass der Artikel eine nicht erwünschte Welle von Grenzübertritten und illegalen Rücksiedlungsversuchen hervorrufen könnte.⁵

Die deutschen Blätter „Die Welt“ und „Nachtexpress“ beriefen sich auf die ungarische Außenhandelsstelle in Berlin, und setzten den Erlass der Verordnung in Bezug zur Proklamation der DDR. Das zeitliche Zusammentreffen steht außer Frage, jedoch kann keine direkte Verbindung der beiden Ereignisse festgestellt werden.⁶ Das Außenministerium ermahnte Köves wegen dieser Aussage und verlangte die Veröffentlichung einer Richtigstellung. Es wurde außerdem festgestellt, dass es sich ausschließlich um die Aufhebung des Verbots, den Wohnsitz zu verlassen, sowie der Arbeitsaufnahme der sich in Ungarn aufhaltenden – also der früher illegal zurückgekehrten – Personen deutscher Nationalität handle.⁷

Verordnung Nr. 84/1950 MT (des Ministerrats) verfügte dann die Aufhebung der restriktiven Maßnahmen, die in Verbindung mit der Vertreibung der Bevölkerung deutscher Nationalität in Ungarn erlassen worden waren. Die Direktive erklärte Folgendes: „Die zur Umsiedlung verpflichteten Personen, die nicht umgesiedelt wurden, und ebenso jene Personen, zu deren Umsiedlung es kam, die sich aber bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in Ungarn aufhalten [...], sind ungarische Staatsbürger und mit den übrigen Bürgern in jeder Hinsicht gleichberechtigte Bürger der Volksrepublik Ungarn.“⁸ Auch wenn die in Verbindung mit der Umsiedlung erlassenen restriktiven Maßnahmen nicht mehr weiter angewendet werden durften, behielten die Verwaltungsakte, die

⁴ *Landpost*, 22. Oktober 1949, S. 10.

⁵ *Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára [Staatsarchiv des Ungarischen Nationalarchivs] (im Folgenden: MNL OL), Außenministerium, Botschaft in Wien TÜK-Schriften 1946-1960 (im Folgenden: XIX-J-36-a), 515/Bizalmas [vertraulich]/1949.*

⁶ *Die provisorische Regierung der DDR wurde am 8. Oktober 1949 gebildet und am 18. Oktober von Ungarn anerkannt. Zur Aufnahme von diplomatischen Beziehungen kam es in Form der Gründung von Missionen in den beiden Hauptstädten (Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (im Folgenden: PA AA), Ministerium für Auswärtige Angelegenheit (im Folgenden: MfAA), A 9246, Beziehungsberichte der Botschaft Budapest 1960-1961, S. 135.*

⁷ *Zur Veröffentlichung der Mitteilung kam es schließlich nicht (MNL OL, Außenministerium Botschaft in Berlin, TÜK-Schriften 1948-1960 (im Folgenden: XIX-J-34-a), 368/Bizalmas/[vertraulich] 1949 und 340/Bizalmas/[vertraulich] 1949).*

⁸ *Törvények, törvényerejű rendeletek 1950 [Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1950], Budapest 1950, S. 271-272. Die Verordnung wurde – im Stil der damaligen politischen Wortwahl – stark übertrieben als „schwäbische Amnestieverordnung“ bezeichnet.*

vor der Veröffentlichung der Verordnung durchgeführt worden waren, aber ihre Gültigkeit und es konnten [so der Wortlaut der Verordnung] „aus diesen keine Entschädigungs- oder sonstige Ansprüche geltend gemacht werden.“⁹

Dieselbe Verordnung bevollmächtigte den Innenminister, auch jenen ausgesiedelten Deutschen die ungarische Staatsbürgerschaft zu verleihen bzw. wiederzuerteilen, die sich als „dafür würdig erwiesen“ hatten. Ein diesbezüglicher Antrag konnte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung eingereicht werden. Gesetzlich festgelegte formelle Anforderungen für die Rücksiedlung gab es allerdings nicht. Der Innenminister konnte anhand fallweisen Ermessens darüber entscheiden, wer von den Antragstellern für den Erhalt der Staatsbürgerschaft „würdig“ war.

Die rechtlichen Schritte zur Normalisierung der Situation der in Ungarn verbliebenen Personen deutscher Nationalität bestärkte auch bei den Vertriebenen in den beiden deutschen Staaten die Hoffnung auf eine Überprüfung ihres früheren Verfahrens beziehungsweise auf die Möglichkeit einer Rückkehr nach Ungarn.

Infolge der Verordnung wandten sich die aus Ungarn vertriebenen Personen massenhaft an die Ungarische Mission in Ostberlin und an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR und ersuchten um eine Genehmigung für ihre Heimkehr, während sich ihre Angehörigen in Ungarn bei den ungarischen Behörden für ihre Rückkehr einsetzten.

Als Reaktion auf die am 2. April 1950 in der „Berliner Zeitung“ veröffentlichte Mitteilung über die Verordnung Nr. 84/1950 des Ministerrats wandte sich eine Vielzahl von Antragsstellern auch an die ungarische Mission in Berlin. Tagtäglich „kommen 30 bis 40 Briefe und fast genau so viele Ausgesiedelte in die Mission und alle verlangen gemäß der Verordnung ihre Heimkehr. Es gibt Familien, in denen die Frau mit den Kindern ausgesiedelt wurde und der Ehemann zwischenzeitlich aus der Kriegsgefangenschaft nach Ungarn zurückgekehrt ist. Es gibt Kriegsgefangene, die aus der Sowjetunion direkt nach Deutschland gebracht wurden und deren Familie zu Hause ist. Es gibt wieder andere, die hier mit ihrer Familie zusammentrafen und jetzt alle nach Hause zurückkehren möchten. Außerdem gibt es Familien, deren Name sich zwar nicht auf der Aussiedlungsliste befand, [die] jedoch zusammen mit ihren Vorfahren zwecks Sicherung des Lebensunterhalts mitgekommen sind, in der Zwischenzeit ist aber der Ehemann aus der Kriegsgefangenschaft nach Ungarn zurückgekehrt. In der Regel haben sie alle nahe Verwandte, es gibt unter ihnen aber auch Personen, die zwar keine Angehörigen zu Hause haben, die aber trotzdem zurückkehren wollen. Im Allgemeinen handelt es sich um Bauern oder Kleingewer-

⁹ *Törvények, törvényerejű rendeletek 1950 [Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1950], Budapest 1950, S. 272.*

betreibende, viele von ihnen besaßen in Ungarn ein beträchtliches Vermögen. Alle erkundigen sich danach, ob sie ihre mobilen und immobilien Wertsachen zu Hause zurückerhalten.¹⁰

Die große Zahl der Gesuche erreichte die Mission unvorbereitet. Die Missionsmitarbeiter beschwerten sich, dass sie vom Außenministerium weder in Bezug auf den prinzipiellen Standpunkt der Regierung, noch auf die Verfahrensweise hinsichtlich der gestellten Anträge irgendwelche Informationen erhalten hätten. Deswegen wurden die Anträge zunächst abgelehnt.

Die Betroffenen konnten damals noch nicht wissen, was die Erfahrungen der folgenden Monate eindeutig machten: Die ungarische Regierung unterstützte die Repatriierung der Ausgesiedelten in Wirklichkeit nicht.

Währenddessen fand parallel ein weiterer, die Ungarndeutschen betreffender Prozess statt. Die Sowjetunion erlaubte von Herbst 1949 bis Ende Dezember 1950 die Heimkehr von mehreren Tausend ungarischen Staatsbürgern deutscher Herkunft, die zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion (zum malenkij robot) verschleppt worden waren, sowie von Kriegsgefangenen, die in ihrer Mehrzahl ehemalige Soldaten der SS gewesen waren. In der ersten Phase konnten jene, deren eigene Familien – beispielsweise die Ehefrau oder die Kinder – ausgesiedelt worden waren, deren Eltern, Geschwister oder sonstigen Verwandte aber in Ungarn geblieben waren, zu diesem Familienteil zurückkehren. In den folgenden Monaten konnten sie sich dann individuell über den Verbleib und die Situation ihrer Angehörigen und über die Möglichkeit der Familienzusammenführung informieren. Und für die mehreren Hundert Personen – etwa 500 –, die keine unmittelbaren Angehörigen mehr in Ungarn hatten, errichtete das Ministerium für Volkswohlfahrt ein Übergangslager in Debrecen, um ihre provisorische Unterbringung sicherzustellen.¹¹

Die ungarische Regierung vertrat die Auffassung, die aus der Sowjetunion heimkehrenden Ungarndeutschen würden nicht nur ein Versorgungsproblem, sondern auch ein politisches Risiko darstellen. Deshalb wollte sie diese Personen baldmöglichst an Deutschland übergeben. Nach der Gründung der beiden deutschen Staaten stieß dieses Vorhaben aber auf zahlreiche politische und rechtliche Schwierigkeiten. Mit der Regierung der BRD konnte die ungarische Regierung nicht direkt verhandeln, denn die Regierung der Bundesrepublik

¹⁰ MNL OL Külügyminisztérium Német Demokratikus Köztársaság TÜK iratok 1945–1964. [Außenministerium Deutsche Demokratische Republik, TÜK-Schriften, 1945–1964] (im Folgenden: XIX-J-1-j-NDK), 16.d. Betr.akt., 00468/1950, Aufzeichnungen von Jenő Benedek über die Berliner Verhandlungen, 9. April 1950.

¹¹ MNL OL, Külügyminisztérium, Általános iratok 1945–1992 [Außenministerium, Allgemeine Akten, 1945–1992] (im Folgenden: XIX-J-1-k), 16.d. Betr.akt., 024247/1950, Notizen über die Ausreise der aus der Sowjetunion repatriierten Schwaben nach Deutschland, 21. Juli 1950.

war in außenpolitischen Fragen nicht bevollmächtigt. Die ungarische Regierung konnte nur mit Hilfe der Hohen Kommission Kontakte aufnehmen. Das war sehr schwierig und umständlich.

Bei den Verhandlungen, die Ungarn im Frühjahr 1950 mit der DDR über die Familienzusammenführung führte, kollidierten keine prinzipiellen Standpunkte, sondern das Schicksal der Betroffenen wurde im Wesentlichen durch die tagespolitischen Interessen der Verhandlungspartner entschieden.

Die ungarische Regierung verschloss sich zuerst dem Anliegen der DDR, das Problem der aus der Sowjetunion heimkehrenden Personen im Sinne von Einzelfällen zu prüfen und betrieb daher ihre gruppenweise Übergabe an Ostdeutschland. Demgegenüber betonte die ostdeutsche Seite, dass man bei der Familienzusammenführung nicht anhand einer einzigen allgemeinen Bestimmung vorgehen könne. Sie hielt es für selbstverständlich, dass für den Fall, dass die meisten Mitglieder einer Familie in Ungarn verblieben waren, der in die DDR ausgesiedelte Familienteil – auf Ersuchen – heimkehren sollte. Die ungarische Regierung hingegen interpretierte diese Haltung als eine Revision der Aussiedlungen und wies sie entschieden zurück.

Vor diesem Hintergrund wurde die DDR-Regierung durch einen bestimmten Passus der im März 1950 veröffentlichten Amnestieverordnung überrascht. Dieser versprach nämlich demjenigen Teil der Ausgesiedelten, der sich „hierfür als würdig erwiesen“ habe, die ungarische Staatsbürgerschaft. Das DDR-Außenministerium protestierte gegen die ohne vorherige Abstimmung erfolgte Veröffentlichung der Verordnung in der deutschen Presse, sowohl in der DDR als auch in der BRD. Das Ministerium verstand diesen Schritt als Versuch der ungarischen Regierung, auf dem Gebiet Deutschlands lebende deutsche Staatsbürger dazu zu bewegen, sich um die ungarische Staatsbürgerschaft zu bewerben. Es beanstandete, dass in der Verordnung nicht eindeutig festgehalten werde, auf wen sie sich beziehe, und dass sämtliche Fragen zu ihrer Durchführung offen gelassen worden seien. Als Ergebnis monatelanger angestrebter Verhandlungen schlossen beide Seiten im Juni 1950 schließlich eine mündliche Vereinbarung. Das darin Festgehaltene schränkte die Repatriierungsmöglichkeiten weiter ein. Zum einen dürften nun nur solche Personen einen Antrag auf Heimkehr einreichen, deren Angehörige mehrheitlich in Ungarn geblieben waren, das heißt, alle anderen Ungarndeutschen wurden aus dem Kreis der Antragsteller ausgeschlossen. Zum anderen wurde nicht konkretisiert, wie sich jemand als „würdig“ erweisen konnte, seine ungarische Staatsbürgerschaft zurückzuerhalten – das Kriterium selbst aber wurde beibehalten. Und außerdem konnten nur die Angehörigen in Ungarn einen Repatriierungsantrag einreichen. Auch wenn die zwischen beiden Staaten geschlossene Vereinbarung den Inhalt einer früher in Ungarn erlassenen Verordnung präziserte, wurden die Änderungen in keiner Rechtsnorm festgehalten. Die Betroffenen wurden über die Veränderungen nur durch eine Pressemitteilung informiert.

Die wirkliche Absicht der ungarischen Regierung spiegelt die Tatsache wider, dass von den innerhalb der Frist – also bis zum 4. Oktober 1950 – einen Antrag stellenden etwa 10.000 (genau 9.553) Personen bis Mai 1951 lediglich 33 Personen – 24 nach Ostdeutschland bzw. 9 nach Westdeutschland ausgesiedelte Personen deutscher Nationalität – eine Genehmigung erhielten, nach Ungarn zurückzukehren. Im selben Zeitraum verließen Ungarn – unter dem Rechtstitel der Familienzusammenführung – in mehreren Gruppen fast 1.000 (also etwa 900) Personen in Richtung DDR. Von diesen wiederum konnten 292 Personen weiter zu ihren in der Bundesrepublik lebenden Familienmitgliedern reisen.¹²

Die Familienzusammenführungen wurden bis zum Ende der 1950er Jahre fortgesetzt, zu einer Rückkehr nach Ungarn wurden allerdings Genehmigungen nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt (also beim Zuzug von Minderjährigen zu ihren Eltern, von erwerbsunfähigen Personen zu ihren sie versorgenden Verwandten sowie von Ehepartnern).

Im Falle der Ende der 1950er Jahre aus der Sowjetunion heimkehrenden Kriegsgefangenen warf sich die Möglichkeit der Familienzusammenführung gar nicht auf. Ihr Schicksal war durch den Bedarf an Arbeitskräften zur Schaffung des „Landes von Eisen und Stahl“ und zur voluntaristischen Entwicklung der Schwerindustrie besiegelt. Nachdem die zwangsweise Beschäftigung eines Teils der Dorfbevölkerung in den Industriebetrieben und die massenhafte Arbeitstätigkeit von Frauen den Bedarf an Arbeitskräften bei den großindustriellen Investitionen nicht hatten decken können, versuchte die kommunistische Führung, den Arbeitskräftemangel mittels des Aufbaus eines Systems von Häftlingsarbeit bzw. Zwangsarbeitslagern zu überwinden.

Anfang der 1950er Jahre basierten mehrere große Industrieprojekte ausgesprochen auf der Beschäftigung von Personen, die aus politischen Gründen in Zwangsarbeitslagern interniert worden waren, und von Kriegsgefangenen, die aus der Sowjetunion heimgekehrt waren, aber nicht zu ihren Familien gelassen wurden. Die von der ÁVH (dem Amt für Staatsschutz) beaufsichtigten Lager wurden an Orten, die nahezu hermetisch von der Außenwelt abgeschlossen waren, errichtet. Das völlige Ausgeliefertsein der Häftlinge von den Machthabern offenbarte sich an ihrer willkürlichen, sadistischen Behandlung, an den unmenschlichen Wohn- und Lebensumständen sowie an den Arbeitsbedingungen. Die Internierten wurden nicht mehr als Menschen, sondern nur als vollständig ausbeutbare Arbeitskräfte, an

¹² PA AA MfAA, A 9003, *Familienzusammenführungen und Rückführungen zwischen der DDR und Ungarn 1951*, A 15 614, *Berichte, Vermerke, Briefe*; MNL OL, M-Ks 276.f. 96.cs. 68.ö.e., *Belügyminisztérium Igazgatási Főosztályának tájékoztató levele Bíró György számára [Informationsschreiben der Verwaltungshauptabteilung des Innenministeriums an György Bíró]*, 10. Dezember 1952.

deren Stelle jederzeit ein anderes Mitglied der Gesellschaft treten konnte, betrachtet.¹³

Die Sowjetunion ließ Ende 1950/Anfang 1951 3.548 Personen heimkehren, die anschließend von den ungarischen Behörden wie Verbrecher behandelt wurden. Die Aufsichtsbehörden ließen lediglich 700 Personen frei, die übrigen wurden interniert.¹⁴

Bei den einstigen Kriegsgefangenen deutscher Nationalität wurde ihre weitere Inhaftierung und Internierung einfach mit ihrer nationalen Zugehörigkeit begründet. Die Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit war also gleichbedeutend mit einer faschistischen Einstellung der jeweiligen Person. Die Situation der betreffenden Person wurde durch eine Mitgliedschaft im Volksbund oder durch den Kriegsdienst bei der SS nur noch weiter verschärft. Das von vorneherein festgelegte Urteil der politischen Macht konnte durch eine objektive Argumentation der Betroffenen – zum Beispiel durch die Berufung auf eine Zwangsrekrutierung durch die SS – nicht außer Kraft gesetzt werden.

„Ich erkläre, dass ich am 17. IX. 1944 mit einer Einberufung nach Zombor zur 31. SS-Gebirgsdivision einberufen wurde. Von dort gingen wir nach Ókér, wo ich eine Ausbildung (Funker) erhielt. Am 14. Oktober 1944 gingen wir nach Transdanubien, nach Villány. Auch dort erhielt ich eine Ausbildung als Funker. Von dort gingen wir nach Nagymákfa hinüber. Am 3. I. 1945 gingen wir nach Österreich. Die Funkerausbildung wurde bis zum 28. III. fortgesetzt, dann kam ich in Schlesien als Funker zur Einsatz. Am 9. V. 1945 geriet ich bei Königgrätz in Gefangenschaft.“¹⁵ Bemerkung des Verhörenden: „Ihre Eltern sind in Westdeutschland und deshalb können Sie nicht frei gelassen werden.“¹⁶

¹³ Ausführlich zum Internierungs- und Arbeitslager siehe Barbara Bank/György Gyarmati/Mária Palasik, „Állami titkok“. *Internáló és kényszermunkatáborok Magyarországon 1945–1953* [„Staatsgeheimnisse“. Internierungs- und Zwangsarbeitslager in Ungarn]. Budapest (Állambiztonsági Szolgálatok Történeti Levéltára – L'Harmattan Kiadó) 2012; József Saád, Hortobágy örökségei. *Kényszermunkatáborok és lakóik nyomában* [Erbe der Hortobágy. Auf der Spur von Zwangsarbeitslagern und ihren Insassen]. Budapest (Argumentum) 2015.

¹⁴ Schlussfolgerungen über die Zahl der Freigelassenen können wir aus einem späteren Bericht ziehen. Der ÁVH-Oberst László Juhász ordnete in seinem Bericht vom 28. März 1952 die Verlängerung der Internierung von 2.848 ehemaligen Kriegsgefangenen an. Damals waren also 80 Prozent der Anfang 1950 heimkehrenden 3.548 Kriegsgefangenen interniert. Uns stehen keine Informationen darüber zur Verfügung, dass in der Zwischenzeit die Internierung von einstigen Kriegsgefangenen in größerer Zahl beendet worden wäre (Állambiztonsági Szolgálatok Történeti Levéltára [Historisches Archiv der Staatssicherheitsdienste] (im Folgenden: ÁBTL) Az Államvédelmi Hatóság kimutatása az internálásra szánt volt hadifoglyokról (1952) [Aufstellung der Staatsschutzbehörde über die zu internierenden Kriegsgefangenen (1952)] (im Folgenden: 4.1.) A-482.

¹⁵ ÁBTL, Tiszalökre internált személyek vizsgálati dossziéi [Ermittlungsdossiers der in Tiszalök internierten Personen] (im Folgenden: 3.1.9.), V-70 311, S 7.

¹⁶ ÁBTL, 3.1.9. V-70 311, S 5.

József Beck (Kisvaszar, 1911) rückte im September 1944 zur SS ein. Am 29. April 1945 geriet er in der Gegend von Dresden in sowjetische Gefangenschaft. Seine Eltern wurden 1948 in die Gegend von Leipzig ausgesiedelt. „Doppelzünftig, Lügner. Seine Familienmitglieder wurden als Volksbündler nach Deutschland ausgesiedelt. Auch er wollte ihnen folgen. Vorschlag: Internierung“ – lautete das Urteil des Verhörenden.¹⁷

Von den Kriegsgefangenen wurden die Personen deutscher Nationalität im Frühjahr 1951 in die Zwangsarbeitslager von Tiszalök, Kecskemét und Kazincbarcika transportiert. In Brigaden eingeteilt, verrichteten die Internierten in drei Schichten und unter schlechten Unterbringungs- und Ernährungsbedingungen schwere physische Arbeit. Auch durften sie keinen Kontakt zu ihren Angehörigen halten, sie durften also weder schreiben noch Briefe oder Pakete empfangen.¹⁸ An ihren Arbeitsplätzen war auch der Kontakt zu Zivilangestellten oder anderen Häftlingen verboten. Trotzdem halfen viele Zivilpersonen den Internierten: Sie leiteten Briefe weiter, schmuggelten Lebensmittel und Zigaretten in Lager, lieferten Informationen und hatten einige gute Worte für sie übrig.

„Mir half persönlich oft der Bewohner von Tiszalök János Fazekas mit Lebensmitteln, Zigaretten und der Übermittlung von Nachrichten“¹⁹ – erinnerte sich der einstige Lagerinsasse István S.

„Ein Zivilingenieur aus Tiszalök kam zur Kontrolle. Als Imre Nagy Regierungschef wurde, brachte er die Zeitungen. Mittags begann der Wächter bereits, sich „reinzuwaschen“, er habe niemanden schlecht behandelt. Ich habe ihm nur gesagt, auch wir hätten niemanden schlecht behandelt, trotzdem seien wir hier.“²⁰ In beiden Lagern war es verboten, Briefe zu schreiben. Einigen von uns gelang es dennoch, mit Hilfe von Zivilisten Briefe hinauszuschmuggeln.²¹

¹⁷ ÁBTL, 3.1.9. V-69 737, S. 2-5.

¹⁸ *Im Zuge der im Sommer 1952 durchgeführten Revision heben die Internierten hervor, dass sie die letzten Briefe von ihren Familien als Kriegsgefangene erhalten hätten. „Meine Eltern wurden 1946 in Westdeutschland in Wicker-Vorden angesiedelt. Im Nov. 1950 erhielt ich zum letzten Mal von ihnen einen Brief. Seitdem halte ich in keinerlei Form Kontakt zu ihnen.“* (ÁBTL, 3.1.9. V-68016, Gyanúsított jegyzőkönyv [Verdächtigenprotokoll], 12. August 1952, S. 26).

„Meine Eltern, meine Geschwister und meine Familie wurden 1946 nach Ostdeutschland, in die Stadt Leipzig umgesiedelt, wegen ihres faschistischen Verhaltens. Über ihre gegenwärtige Lage weiß ich nichts, da ich zuletzt 1950 einen Brief von ihnen erhalten habe.“ (ÁBTL, 3.1.9. V-69737, Bericht des Staatsschutz-Unterleutnants Sándor 2. Szabó, 4. August 1952, S. 11.

¹⁹ Miklós Görbedi, *1020 nap az őrtornyok árnyékában. A tiszalöki hadifogolytábor története. [1020 Tage im Schatten des Wachturms. Geschichte des Kriegsgefangenenlagers von Tiszalök]. Tiszalök (Tiszalöki Költészetési Üzem) 1989, S. 42.*

²⁰ Görbedi, 1989, S. 75.

²¹ Görbedi, 1989, S. 87.

Die Situation der Gefangenen wird durch das folgende Faktum, das ihnen vom ÁVH-Wachpersonal mehrfach täglich bewusst gemacht wurde, besonders gut charakterisiert: „Über euch müssen wir keine Rechenschaft ablegen“.

Nach dem Tod Stalins war es Teil der sogenannten politischen Kurskorrektur unter Imre Nagy, die schreienden Ungerechtigkeiten zu beenden. Die am 26. Juli 1953 veröffentlichte Gesetzesdirektive Nr. 11 des Ministerrats amnestierte die politischen Häftlinge, die zu einer Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren verurteilt worden waren. Am gleichen Tag ordnete ein anderer Beschluss des Ministerrats (Beschluss Nr. 1034/1953) die Beendigung der Internierungen und Aussiedlungen zum 31. Oktober 1953 sowie die Auflösung der Lager an.²² Im September 1953 verließ die letzte Gruppe der in Ungarn internierten Personen das Lager von Tiszalök. Ausländische Staatsbürger und Kriegsgefangene deutscher Nationalität erhielten demgegenüber auch weiterhin keine Informationen über ihre Freilassung. Die Spannung im Lager wuchs von Tag zu Tag. Am 4. Oktober 1953 schoss der Staatsschutz – unter bis heute ungeklärten Umständen – auf die ungedulden, Informationen fordernden Gefangenen. Infolge des Schusswaffengebrauchs starben 5 Personen, 6 wurden schwer und 11 leicht verletzt. Die des Aufruhrs bezichtigten Personen Ferenc Finn – der bereits zuvor eingesperrt worden war und so an den Geschehnissen keinen Anteil haben konnte – und Ferenc Huber wurden vor Gericht gestellt. Das Budapester Militärgericht verurteilte sie zu 6 bzw. 5 Jahren Zuchthaus.²³

Die einstigen Kriegsgefangenen deutscher Nationalität, insgesamt 885 Personen, verließen schließlich in 6 Gruppen zwischen dem 20. Oktober und dem 4. Dezember 1953 das Internierungslager von Tiszalök. Danach wurden „die Baracken schnell abgebaut, der Stacheldrahtzaun verschwand und auch das Eingangstor verfiel.“²⁴

Die ungarische Regierung machte zwischen 1953 und 1956 – wenn auch auf eingeschränkte Weise – den muttersprachlichen Unterricht auch für die deutsche Minderheit möglich und es konnte nun die Zeitung „Freies Leben“ herausgegeben und der „Kulturverband der Deutschen Werkstätigen in Ungarn“ gegründet werden. Die Schaffung der fundamentalsten institutionellen Strukturen erfolgte – im Vergleich zu den übrigen Nationalitätengemeinschaften – mit der Verspätung von einem Jahrzehnt. Der sich daraus ergebende Nachteil wird auch dadurch nicht gemindert, dass wir wissen, dass die identitätswahrende Rolle dieser Institutionen nicht nur im Falle der deutschen, sondern auch der übrigen Minderheiten größtenteils formell war. Die Macht erwartete von

²² *Törvények és Rendeletek Hivatalos Gyűjteménye 1950–1953 [Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1950–1953]. Budapest 1953, S. 14–15 und S. 193.*

²³ *ÁBTL, 3.1.9 V-68 016, A Hb.I., Urteil Nr. 00355/1953, 1953. Oktober 17, S. 2.*

²⁴ *Görbedi, 1989, S. 45.*

den Mitgliedern der einzelnen Minderheitengemeinschaften vor allem, dass sie „zu guten Patrioten und selbstbewussten sozialistischen Werktätigen“ werden sollten. Und obwohl es immer wieder zur Deklaration der Minderheitenrechte kam, bedeutete dies nicht zugleich auch die Möglichkeit, diese geltend machen zu können.